

## LESEFASSUNG

### **Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)**

---

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### Geltungsbereich, Fristen

- (1) Die Mitglieder des Rates und des Ortsrates sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat / Ortsrat bzw. der Übertragung des Ehrenamtes und endet bei Beendigung der Mitgliedschaft im Rat / Ortsrat bzw. mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Ehrenamt.
- (3) Die Ansprüche auf die Bezüge sind nicht übertragbar und spätestens bis zum Ende des auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
- (4) Ist ein Anspruchsberechtigter/eine Anspruchsberechtigte länger als 2 Monate ununterbrochen gehindert, seine/ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen - der Erholungsurlaub wird nicht angerechnet - entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter die Aufgaben der/des Anspruchsberechtigten übernimmt, erhält diese/dieser die entsprechende Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm/ihr nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung.
- (5) Der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat bzw. Ortsrat gem. § 53 NKomVG ruht. Bei Bestehen einer Vertretungsregelung geht der Anspruch auf die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter über.

## II. Rat und Ortsrat

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven erhalten als Auslagenersatz mit Ausnahme der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt:

für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des  
Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG 750,00 € mtl.

für die/den Ratsvorsitzende(n) 375,00 € mtl.

für die Fraktionsvorsitzenden oder  
Gruppensprecher /-innen je angefan-  
gene 4 Ratsmitglieder in der Fraktion/Gruppe 150,00 € mtl.  
mindestens jedoch 380,00 € mtl.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten: 250,00 € mtl.  
daneben ein Sitzungsgeld von je 13,00 €

Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
- b) Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreterinnen oder Vertreter teilnehmen, soweit das Ratsmitglied nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstaufschlag hat
- c) für nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen.

Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen zu Buchstaben a) bis c) wird insgesamt auf 5 pro Monat festgelegt.

Stehen oben genannte Ansprüche in Konkurrenz zueinander, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Die Mitglieder des Ortsrates Sengwarden erhalten zum Ersatz aller Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt

für den Ortsbürgermeister /  
die Ortsbürgermeisterin 240,00 € mtl.

für den stellvertretenden / die stell-  
vertretende Ortsbürgermeister/in 125,00 € mtl.

Die übrigen Ortsratsmitglieder erhalten 55,00 € mtl.  
daneben ein Sitzungsgeld von je 13,00 €

für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates.

### § 3

#### Verdienstausfall / Pauschalstundensätze

- (1) Die Entschädigungen für Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten werden den Rats- und Ortsratsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit den Empfehlungen der Entschädigungskommission gezahlt.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung wird für unselbstständig Tätige sowie selbstständig Tätige auf 16,- €/Std. und maximal 8 Stunden/Tag festgesetzt.
- (3) Rats- und Ortsratsmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betreuen, haben auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wenn diese aufgrund mandatsbedingter Verhinderung erforderlich ist. Der Höchstbetrag wird auf 8,- €/Std. festgesetzt.
- (4) Während des Urlaubs von Rats- und Ortsratsmitgliedern zu Fortbildungszwecken werden die für notwendige Kinderbetreuung entstandene Kosten bis höchstens 8,00 €/Stunde und 62,- €/Tag erstattet.
- (5) Bei der Berechnung des Verdienstausfalls und der Pauschalen sind die Wegezeiten im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Einverständnis zwischen Anspruchsberechtigtem und Arbeitgeber wird auf Antrag die Auszahlung des Erstattungsbetrages direkt an den Arbeitgeber vorgenommen.

### § 4

#### Fahrtkosten

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern, denen nicht ständig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, eine Fahrtkostenpauschale von 256,- € jährlich zum Jahresabschluss gezahlt.
- (2) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Mitgliedern des Ortsrates Sengwarden, denen nicht ständig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt. Der Höchstbetrag wird auf 50,- €/Jahr festgesetzt. Ratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Ortsrates sind, haben aufgrund der Fahrtkostenpauschale für Ratsmitglieder keinen Anspruch auf zusätzliche Wegstreckenentschädigung bei aufeinander folgenden Sitzungen von Ortsrat und Rat.

## § 5 Reisekosten

Bei Dienstreisen der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschuss- oder Beiratsmitglieder, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder sowie Berater /-innen und Sachverständige erhalten zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € pro Sitzung.

Die Abrechnung der laufenden Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich, beginnend mit dem 31.03. eines Jahres.

- (2) Die Zahlung von Verdienstaussfallentschädigung und Kinderbetreuungskosten richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung.

### **III. Sonstige ehrenamtlich Tätige**

## § 7 Freiwillige Feuerwehr und Katastrophenschutz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten der Stadt Wilhelmshaven erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt:

|  |               |
|--|---------------|
| für den Stadtbrandmeister /<br>die Stadtbrandmeisterin                 | 190,00 € mtl. |
| für den stellv. Stadtbrandmeister /<br>die stellv. Stadtbrandmeisterin | 95,00 € mtl.  |
| für den Ortsbrandmeister/<br>die Ortsbrandmeisterin                    | 80,00 € mtl.  |
| für den stellv. Ortsbrandmeister /<br>die stellv. Ortsbrandmeisterin   | 40,00 € mtl.  |
| für den Ausbildungsleiter/<br>die Ausbildungsleiterin                  | 50,00 € mtl.  |
| für den stellv. Ausbildungsleiter /<br>die stellv. Ausbildungsleiterin | 25,00 € mtl.  |
| für den Schriftführer/<br>die Schriftführerin                          | 40,00 € mtl.  |

|  |              |
|--|--------------|
| für den Gerätewart /<br>die Gerätewartin   | 25,00 € mtl. |
| für den Kreisjugendfeuerwehrwart /<br>die Kreisjugendfeuerwehrwartin                                 | 70,00 € mtl. |
| für den stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart /<br>die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin                 | 35,00 € mtl. |
| für den Jugendfeuerwehrwart /<br>die Jugendfeuerwehrwartin   | 25,00 € mtl. |
| für den stellv. Jugendfeuerwehrwart /<br>die stellv. Jugendfeuerwehrwartin                           | 15,00 € mtl. |
| für den Schriftführer / die Schriftführerin der<br>Jugendfeuerwehr                                   | 20,00 € mtl. |
| für den Leiter / die Leiterin<br>der Kinderfeuerwehr   | 25,00 € mtl. |
| für den stellv. Leiter / die stellv. Leiterin der<br>Kinderfeuerwehr                                 | 15,00 € mtl. |
| für den Zugführer/<br>die Zugführerin des Mehrzweckzuges des<br>Katastrophenschutzes                 | 80,00 € mtl. |
| für den stellv. Zugführer/<br>die stellv. Zugführerin des Mehrzweckzuges des<br>Katastrophenschutzes | 40,00 € mtl. |
| für den Kreissicherheitsbeauftragten/<br>die Kreissicherheitsbeauftragte                             | 25,00 € mtl. |
| für den Atemschutzgerätewart/<br>die Atemschutzgerätewartin  | 25,00 € mtl. |

- (2) Daneben haben die in Abs. 1 genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.
- (3) Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache herangezogen, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Stunde zu (Dabei werden angefangene Stunden anteilig berechnet). Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu einer Brandsicherheitswache im Stadttheater herangezogen, steht ihm eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Einsatz zu. Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich an die jeweils für eine Brandsicherheitswache eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt.
- (4) Wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Ausbilder in einem feuerwehrtechnischen Fachlehrgang eingesetzt, steht ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 € je Stunde zu. (Dabei werden angefangene Stunden anteilig berechnet). Die Vorbereitungszeit, sowie die An- und Abfahrt zum Fachunterricht wird nicht entschädigt.

- (5) Bezüglich Verdienstaufschlag in Fällen des § 12 Abs. 3 NBrandSchG gilt § 32 NBrandSchG. In Fällen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird der Höchstbetrag auf 25,00 €/ Stunde festgesetzt. Kinderbetreuungskosten werden in Fällen des § 12 Abs. 3 NBrandSchG nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 NBrandSchG gewährt, wobei der Höchstbetrag auf 8,50 €/ Stunde festgesetzt wird.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 €/ Einzelfall erstattet.
- (7) Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben nur in Fällen außergewöhnlicher Belastung sowie bei bestimmten Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, Anspruch auf den Ersatz von Verdienstaufschlag. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, für die eine Freistellung gem. §12 Abs. 3 NBrandSchG gewährt wird.

#### § 8 Kreisjägermeister/-in

Der Kreisjägermeister bzw. die Kreisjägermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

#### § 9 Naturschutzbeauftragte/-r

Der bzw. die Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

#### § 10 Hautflüglerbeauftragte/-r

Der bzw. die Hautflüglerbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

#### § 11 Fledermausbeauftragte/-r

Der bzw. die Fledermausbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

#### § 12 Fahrradbeauftragte/-r

Der bzw. die Fahrradbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

**§ 13**  
Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher und -vorsteherinnen, die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden eingesetzt sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

**§ 14**  
Weitere ehrenamtlich tätige Personen

Den nicht dem Rat der Stadt und dem Ortsrat angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von vom Rat der Stadt eingerichteten Beiräten, Arbeitsgemeinschaften, Planungsgruppen und vergleichbaren Gremien wird, wenn keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt.

Die Abrechnung der laufenden Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich, beginnend mit dem 31.03. eines Jahres.

**§ 15**  
Verdienstausfall für sonstige ehrenamtlich Tätige

Für den in Abschnitt III aufgeführten Personenkreis besteht, soweit diese Satzung keine andere Regelung getroffen hat, neben der Aufwandsentschädigung kein weiterer Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

**§ 16**  
Reisekosten für sonstige ehrenamtlich Tätige

Bei genehmigten Dienstreisen des in Abschnitt III aufgeführten Personenkreises besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**IV. Abschlussbestimmungen**

**§ 17**  
In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2017 tritt am 01.06.2017 in Kraft.